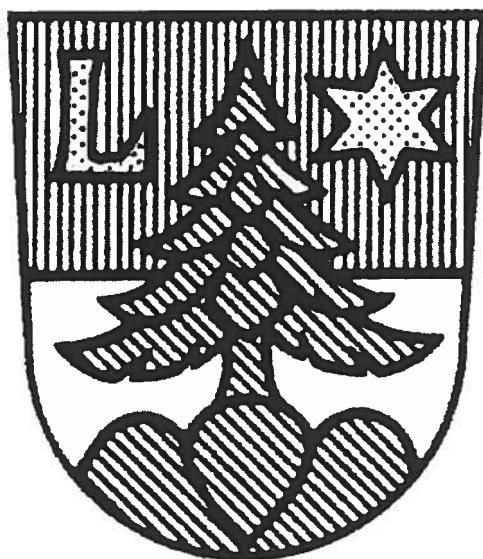


EINWOHNERGEMEINDE LANDISWIL



WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Aufgabe	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.</p> <p>² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.</p> <p>³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.</p>
Organisation	<p>Artikel 2</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Landiswil ist Mitglied des Gemeindeverbandes Wasserversorgung Arni – Landiswil - Lauperswil WALL.</p> <p>² Der Verband liefert der Gemeinde das nötige Trink-, Brauch- und Löschwasser in ausreichender Menge und Qualität.</p> <p>³ Die Hauptaufgaben des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasserbeschaffung (Fassung und Pumpwerk) - Wasserspeicherung (Reservoir) und - Wassertransport (Verbindung zwischen Gemeinden, Pumpwerken, Reservoirs etc.) <p>⁴ Die Wasserverteilung ist Sache der Verbandsgemeinden.</p>
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	<p>Artikel 3</p> <p>¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.</p> <p>² Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.</p> <p>³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.</p>

Erschliessung	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.</p> <p>² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:</p> <p>a Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.</p> <p>b Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.</p>
Technische Vorschriften	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.</p> <p>² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.</p>
Schutzzonen	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p>² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.</p>
Pflicht zum Wasserbezug	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p> <p>² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.</p>
Wasserabgabe a Allgemeines	<p>Artikel 8</p> <p>¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 10.</p> <p>² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.</p>

³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

Artikel 9

b Technisches

¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Artikel 10

Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a bei Wasserknappheit,
- b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Artikel 11

Verwendung des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGER/INNEN

Geltung des Reglementes	<p>Artikel 12</p> <p>¹ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen wird durch dieses Reglement, das Wasserversorgungs-Gebührenreglement und die Wasserversorgungs-Gebührenverordnung geregelt.</p> <p>² Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.</p>
Bewilligungspflicht	<p>Artikel 13</p> <p>¹ Bewilligungspflichtig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Neuanschluss einer Liegenschaft, - die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage, - die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen, - die nachträgliche Vergrösserung des umbauten Raumes, - vorübergehende Wasserbezüge. <p>² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.</p> <p>³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.</p>
Pflichten der Wasserbezüger/innen a Haftung	<p>Artikel 14</p> <p>Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.</p>
b Ableitungsverbot	<p>Artikel 15</p> <p>Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.</p>
c Handänderung	<p>Artikel 16</p> <p>Die bisherigen Wasserbezüger/innen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.</p>

Ende des Wasserbezuges	<p>Artikel 17</p> <p>¹ Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung 3 Monate im voraus schriftlich mitzuteilen.</p> <p>² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.</p>
Abtrennung der Hausanschlüsse	<p>Artikel 18</p> <p>Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen</p> <p>a bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,</p> <p>b bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.</p>
III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG	
A. Grundsätze	
Anlagen zur Wasserverteilung	<p>Artikel 19</p> <p>Der Wasserverteilung dienen</p> <p>a die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,</p> <p>b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.</p>
Öffentliche Anlagen	<p>Artikel 20</p> <p>¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.</p> <p>² Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.</p> <p>³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.</p>
Private Anlagen	<p>Artikel 21</p> <p>¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem ersten Absperrschieber nach der öffentlichen Leitung mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.</p>

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 22

Erstellung

¹ Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässen Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Artikel 23

Leitungen im Strassengebiet

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Artikel 24

Durchleitungsrechte

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Artikel 25

¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Artikel 26 *

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Erstellung, Kostentragung

Artikel 27

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

Benützung, Unterhalt

³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁴ Die Wegequipe** ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Mehrkosten

Artikel 28

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

* Artikel anlässlich GV vom 23.11.2001 gestrichen.

Abtretung privater Leitungen

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandwertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

** GV 23.11.2001 anstelle Wehrdienste Zuständigkeit der Wegequipe

Übrige Löschanlagen	Artikel 29
	<p>¹ Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Wehrdienstkommandant.</p> <p>² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Wehrdienstkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.</p>
	3. Wasserzähler
Einbau, Kostentragung,	Artikel 30
	<p>¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.</p> <p>² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.</p> <p>³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger/innen ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.</p> <p>⁴ Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.</p>
Standort	Artikel 31
	<p>¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/innen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.</p>
Haftung bei Beschädigung	Artikel 32
	<p>¹ Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p> <p>² Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.</p>
Revision, Störungen	Artikel 33
	<p>¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.</p>

² Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.

⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 34

Erstellung, Eigentum

¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.

² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen.

³ Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 38).

Artikel 35

Unterhalt

Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

Artikel 36

Mängel

Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger/innen auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/innen anordnen.

Artikel 37

Haftung

Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.

Artikel 38

Informations-, Betre-
tungs- und Kontroll-
recht

¹ Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

² Der Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Artikel 39 *****2. Hausanschlussleitungen****Artikel 40**

Bewilligung

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 13 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.

Durchleitungsrechte

² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger/innen.

Artikel 41

Technische
Bestimmungen

¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 21 Absatz 2.

² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger/innen gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung ist vertraglich zu regeln.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger/innen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

*** Artikel anlässlich GV vom 23.11.2001 gestrichen.

Installationsbewilligung

¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen.

² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt insbesondere, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

³ Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Erstellung und Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten.

⁴ Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

⁵ Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.

3. Hausinstallationen

Artikel 42

Technische
Bestimmung

Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.

IV. FINANZIELLES

Artikel 43

Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.

Artikel 44

Finanzierung der
Anlagen

Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a Einmalige Abgaben
- b Jährliche Gebühren
- c Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

Artikel 45

Einmalige Abgaben
a Anschlussgebühr

¹ Die Wasserbezüger/innen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Raumeinheiten (RE) erhoben.

³ Bei einer Erhöhung der Raumeinheiten (RE) ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der Raumeinheiten (RE) erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

⁶ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den RE. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

⁷ Die EigentümerInnen haben die Raumeinheiten (RE) und deren Erhöhung anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden.

- Artikel 46**
- b Löschbeitrag
- ¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.
- ² Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.
- ³ Bei einer Vergrößerung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung.
- ⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.
- Artikel 47**
- Jährliche Gebühren
a angeschlossene
Liegenschaften
- ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger/innen jährliche Grundgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund der Raumeinheiten (RE) erhoben.
- ² Zur Deckung der Betriebskosten haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.
- ³ Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt der Gemeinderat in der Wasserversorgungs-Gebührenverordnung fest, die zu veröffentlichen ist.
- Artikel 48**
- b geschützte Gebäude
- ¹ Für geschützte Gebäude im Sinne von Art. 46 haben die jeweiligen Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes nach SIA erhoben.
- ² Die Höhe der wiederkehrenden Löschgebühren legt der Gemeinderat ebenfalls in der Wasserversorgungs-Gebührenverordnung fest.
- Artikel 49**
- Rechnungstellung
- ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgen in regelmässigen, vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitabständen.
- ² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.
- ³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger/innen.

Artikel 50

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlichen Raumeinheiten (RE) berechnet. Die Nachzahlungen werden mit der Schaffung der zusätzliche Raumeinheiten (RE) bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Löschbeitrag

² Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

Artikel 51

Verzugszins

¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Einforderung der
Gebühren

³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

Artikel 52

Verjährung

Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Artikel 53

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen

¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger/in der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.

² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.

Artikel 54

Grundpfandrecht

Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Unberechtigter Wasserbezug	<p>Artikel 55</p> <p>Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 56 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.</p>
Widerhandlungen	<p>Artikel 56</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
Rechtspflege	<p>Artikel 57</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.</p>
Übergangs- bestimmung	<p>Artikel 58</p> <p>Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.</p>
Inkrafttreten, Anpassung	<p>Artikel 59</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.</p> <p>Insbesondere aufgehoben wird:</p> <p>Wasserversorgungsreglement mit Tarif vom 22. Dezember 1984.</p> <p>³ Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.</p>

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 23. November 2001.

Einwohnergemeinde Landiswil

Der Präsident: Die Sekretärin:

Christian Müller Margrit Zürcher Marti

Anhang

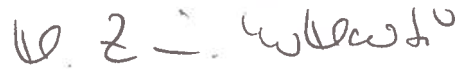
Gesetzliche Grundlagen

Depositionszeugnis:

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Wasserversorgungs-Reglement vom 19. Oktober bis 23. November 2001 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 42 und 43 vom 19. und 26. Oktober 2001 bekannt.

Landiswil, 20. Februar 2002

Die Gemeindeschreiberin:



Margrit Zürcher Marti

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Gemeindeaufgabe.....	2
Artikel 2	Organisation.....	2
Artikel 3	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	2
Artikel 4	Erschliessung.....	3
Artikel 5	Technische Vorschriften.....	3
Artikel 6	Schutzzonen	3
Artikel 7	Pflicht zum Wasserbezug	3
Artikel 8	Wasserabgabe.....	3
	a Allgemeines.....	3
Artikel 9	b Technisches.....	4
Artikel 10	Einschränkung der Wasserabgabe	4
Artikel 11	Verwendung des Wassers	4

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen

Artikel 12	Geltung des Reglementes.....	5
Artikel 13	Bewilligungspflicht.....	5
Artikel 14	Pflichten der Wasserbezüger/innen	5
	a Haftung	5
Artikel 15	b Ableitungsverbot	5
Artikel 16	c Handänderung.....	5
Artikel 17	Ende des Wasserbezuges	6
Artikel 18	Abtrennung der Hausanschlüsse	6

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 19	Anlagen zur Wasserverteilung	6
Artikel 20	Öffentliche Anlagen.....	6
Artikel 21	Private Anlagen.....	6

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 22	Erstellung	7
Artikel 23	Leitungen im Strassengebiet.....	7
Artikel 24	Durchleitungsrechte	7
Artikel 25	Schutz der öffentlichen Leitungen	8
Artikel 26	Abtretung privater Leitungen.....	8

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöscheschutz

Artikel 27	Erstellung, Kostentragung	8
	Benützung, Unterhalt	8
Artikel 28	Mehrkosten	8
Artikel 29	Übrige Löschanlagen	9

3. Wasserzähler

Artikel 30	Einbau, Kostentragung.....	9
Artikel 31	Standort	9
Artikel 32	Haftung bei Beschädigung	9
Artikel 33	Revision, Störungen.....	9

C. Private Anlagen**1. Grundsätze**

Artikel 34	Erstellung, Eigentum	10
Artikel 35	Unterhalt	10
Artikel 36	Mängel	10
Artikel 37	Haftung	10
Artikel 38	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht.....	11
Artikel 39	Installationsbewilligung.....	11

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 40	Bewilligung/Durchleitungsrechte	11
Artikel 41	Technische Bestimmungen	11

3. Hausinstallationen

Artikel 42	Technische Bestimmung.....	12
------------	----------------------------	----

IV. Finanzielles

Artikel 43	Eigenwirtschaftlichkeit.....	12
Artikel 44	Finanzierung der Anlagen	12
Artikel 45	Einmalige Abgaben	12
	a Anschlussgebühr.....	12
Artikel 46	b Löschbeitrag	13
Artikel 47	Jährliche Gebühren.....	13
	a angeschlossene Liegenschaften	13
Artikel 48	b geschützte Gebäude	13
Artikel 49	Rechnungstellung	13
Artikel 50	Fälligkeiten.....	14
	a Anschlussgebühr.....	14
	b Löschbeitrag	14
Artikel 51	Verzugszins/Einforderung der Gebühren	14
Artikel 52	Verjährung	14
Artikel 53	Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	14
Artikel 54	Grundpfandrecht	14

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 55	Unberechtigter Wasserbezug.....	15
Artikel 56	Widerhandlungen.....	15
Artikel 57	Rechtspflege	15
Artikel 58	Übergangsbestimmung	15
Artikel 59	Inkrafttreten, Anpassung.....	15

Anhang	Gesetzliche Grundlagen.....	17
---------------	-----------------------------	----